

Ordentlicher Rechtsweg für Schadenersatzansprüche eines Profisportlers bei unberechtigten Dopingsperren



Philipp Gamauf
p.gamauf@bkp.at

Vertragliche Grundlage. Der Kläger (ein österreichischer Radsportprofi) unterfertigte als Lizenznehmer (nicht Vereinsmitglied) einen an den österreichischen Radsportverband (ÖRV) gerichteten Lizenzantrag, mit welchem der Radprofi die Bestimmungen des Anti Doping Bundesgesetzes (ADBG) – und damit einhergehend den im ADBG vorgesehenen Instanzenzug – anerkannte. Zusätzlich schloss der Radprofi mit dem ÖRV eine Schiedsvereinbarung ab, welche – verkürzt gesagt – die Verpflichtung enthielt, alle Streitigkeiten aus dem Bestand und/oder der Beendigung der obigen Lizenz ausschließlich vor die zuständigen Schiedsgerichte zu bringen, welche in diesen Angelegenheiten – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig und bindend entscheiden.

Sachverhalt. Am 28.6.2010 beantragte die Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH (NADA) die Einleitung eines Verfahrens gegen den Kläger vor der Rechtskommission wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Verhängung entsprechender Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen. Mit Beschluss der Rechtskommission wurde der Kläger daraufhin mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen ihn anhängigen Dopingverfahrens suspendiert, wobei diese ausgesprochene Suspendierung infolge des Überprüfungsantrags des Radprofis mit Beschluss der übergeordneten Doping-Schiedskommission mangels Rechtsgrundlage wieder aufgehoben wurde. Aufgrund dieser zwischenzeitigen Suspendierung konnte der Radprofi an der im Suspendierungszeitraum stattfindenden Österreich-Rundfahrt nicht teilnehmen.

Schadenersatzforderung. Der Kläger begehrte mit seiner Klage vor den ordentlichen Gerichten von der NADA und dem ÖRV Zahlung von Schadenersatz, da die NADA - nach Ansicht des Klägers - gemeinsam mit dem ÖRV unrechtmäßig seine Suspendierung veranlasst habe. Durch diese rechtswidrig erfolgte Suspendierung sei der Kläger an der Teilnahme an der Österreich-Rundfahrt gehindert worden. Dadurch seien ihm Sponsorengelder entgangen, die er unabhängig von einem tatsächlichen Sieg im Falle der Teilnahme an der Österreich-Rundfahrt erhalten hätte.

Unzulässigkeit des Rechtsweges. Die NADA und der ÖRV wendeten insbesondere die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges ein: Der Kläger habe mit dem ÖRV eine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen und könne daher die ordentlichen Gerichte gar nicht anrufen. Ungeachtet dessen hätte der Kläger zunächst die vereinsinterne Schlichtungsstelle beim Bundessportfachverband gemäß § 8 VerG anrufen müssen.

Argumente des Radprofis. Der Kläger widersprach: Er habe den im ADBG vorgesehenen Instanzenzug durch Bekämpfung des Beschlusses der Rechtskommission bei der unabhängigen Doping-Schiedskommission ausgenützt und seinen Anspruch erst dann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Ferner sei der Bereich des Dopings der vereinsinternen Schlichtung nach § 8 VerG entzogen. Es handle sich bei dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch ferner auch nicht um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, was im Verhältnis zur NADA evident sei, aber auch für den ÖRV gelte, bei welchem der Kläger nur Lizenznehmer (nicht Mitglied) war, was ebenfalls gegen die vereinsinternen Schlichtung nach § 8 VerG spricht. Mit der NADA habe der Kläger darüber hinaus auch jedenfalls keine Schiedsvereinbarung getroffen. Aber auch der ÖRV könne sich auf eine solche nicht berufen, da es ihr an der eindeutigen Bestimmtheit fehle.

Entscheidung des OGH. Abweichend von den Vorinstanzen gab der OGH in seiner Entscheidung zu 3 Ob 157/14 f dem Radprofi Recht: Eine Schadenersatzklage, die nicht unter Umgehung, sondern erst nach Ausschöpfung des bei der NADA gegen Antidopingmaßnahmen vorgesehenen Instanzenzugs erhoben wird, unterliege keinesfalls dem Vorrang der vereinsinternen Schlichtung, sondern kann gleich vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Ferner urteilte der OGH, dass eine Schiedsvereinbarung den ordentlichen Rechtsweg zwar ausschließen hätte können, die Schiedsklausel aber schon mangels Bestimmtheit zu keiner wirksamen Schiedsvereinbarung führte. Offen blieb die Frage, wie der OGH diesen Sachverhalt beurteilt hätte, wäre der Radprofi Vereinsmitglied – und nicht bloß Lizenznehmer – des ÖRV gewesen.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.

Haftung der Rechnungsprüfer eines Vereins



Felix Prändl
f.praendl@bkp.at

Überblick. Erfreulicherweise hat eine Novelle des Vereinsgesetzes Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Rechnungsprüfer gebracht.

Haftung von entgeltlich tätigen Rechnungsprüfern.

Allgemein haftet für die Verbindlichkeiten des Vereines nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Organe können jedoch dann persönlich für den von ihnen verursachten Schaden haften, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzen. Zu unterscheiden ist zwischen interner Haftung (gegenüber dem Verein) und externer Haftung (gegenüber Dritten).

Interne Haftung. Nach § 24 Vereinsgesetz haftet ein Organmitglied gegenüber dem Verein, wenn es einen Schaden „unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ schuldhaft verursacht. Der anzuwendende Haftungsmaßstab bemisst sich dabei nach der Sorgfalt, den Fähigkeiten und den Kenntnissen, die von einem Organmitglied eines Vereins in dem betreffenden „Geschäftszweig“ und nach der Größe des Vereins üblicherweise erwartet werden können.

Was bedeutet das konkret? Umgelegt auf den Vereinsalltag bedeutet sorgfältiges Handeln die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Erfüllung vertraglicher Pflichten, die ordnungsgemäße Buchführung und im Zweifel die Einholung rechtlichen Rats bei einem Rechtsanwalt. Für die Rechnungsprüfer kann sich eine persönliche Haftung insbesondere ergeben, wenn sie Fehler bei Prüfung des Rechnungsabschlusses oder bedenkliche Umstände schuldhaft nicht aufzeigen. Die Rechnungsprüfer haben die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzuholen und einen Prüfbericht zu erstellen. Auf ungewöhnliche Umstände ist einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium zu berichten und Mängel und Gefahren aufzuzeigen. Das Präsidium hat die Vereinsmitglieder über den geprüften Abschluss zu informieren, wobei die Rechnungsprüfer einzubinden sind. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Präsidium beharrlich und schwerwiegend gegen seine Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen bzw selbst die Generalversammlung einzuberufen.

Externe Haftung. In bestimmten Fällen kann das Vorstandsmitglied ausnahmsweise von Dritten zur direkten, persönlichen Haftung für sein Handeln herangezogen werden. Dies betrifft unter anderem die Haftung wegen Konkursverschleppung (zuletzt OGH 11.10.2012, 2 Ob 117/12p), die Haftung bei qualifizierter Unterkapitalisierung, etc. Ein besonderer Haftungstatbestand, welcher den Rechnungsprüfer treffen kann, ist die Dritthaftung gegenüber Personen, welche auf den ordnungsgemäßen Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss vertrauen (zB Banken, welche im Vertrauen auf den Rechnungsabschluss Kredite gewähren).

Haftung von unentgeltlich tätigen Rechnungsprüfern.

Die oben dargelegten Grundsätze gelten auch, wenn der Funktionär seine Tätigkeit unentgeltlich ausübt. Jedoch ist der Maßstab für die interne Haftung gegenüber dem Verein deutlich milder. Bei Ehrenamtlichkeit haftet der Funktionär dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist (§ 24 Abs 1 VerG). Das heißt, der ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies entspricht in etwa dem Haftungsmaßstab des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes. Komplexer verhält es sich bei der externen Haftung gegenüber Dritten. Da eine Haftungsbeschränkung nicht zu Lasten geschädigter Dritter gehen soll, hat der Gesetzgeber die Haftungsbegrenzung anders geregelt. Bei leichter Fahrlässigkeit kann der Organwalter, der einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet ist, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen (§ 24 Abs 5 VerG). Eine vom Verein abgeschlossene D&O-Versicherung hat auch diesen Regressanspruch des Organwalters gegen der Verein abzudecken (§ 24 Abs 7 VerG), sodass bei leichter Fahrlässigkeit der Schaden vom Verein bzw der D&O-Versicherung und nicht vom Organwalter zu tragen ist.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.